

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten und Offener Ganztags Ulzburg“
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2025
(in Kraft getreten am 01.01.2026)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 in Verbindung mit § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVo) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Betriebssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes.....	2
§ 2 Name des Eigenbetriebes.....	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Leitung des Eigenbetriebes	3
§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung	3
§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes.....	4
§ 8 Zuständigkeiten der Fachausschüsse für die Belange des Eigenbetriebes.....	5
§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung	6
§ 11 Kassenwirtschaft	6
§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	6
§ 13 Organisation des Eigenbetriebes.....	6
§ 14 Veröffentlichungspflichten nach dem Transparenzgesetz.....	7
§ 15 Inkrafttreten	7

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Kindertagesstätten und die Schulkindbetreuung im Rahmen des Offenen Ganztages an den Grundschulen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden in einem Eigenbetrieb betrieben.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb von Kindertagesstätten sowie die Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebotes an den Grundschulen zum Zwecke der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und landesrechtlich ergangener Gesetze und sonstiger Regelungen (unter anderem KitaG und SchulG). Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kindertagesstätten und Offener Ganztagsbetrieb Henstedt-Ulzburg“. Die Kurzbezeichnung lautet „Kinderbetreuung HU“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 EUR.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des zweiten Teiles der Abgabenordnung (§ 51 – § 68).
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Eigenbetriebes.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.

§ 5

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung führt die Bezeichnung Betriebsleitung. Sie wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch den Hauptausschuss bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, der kaufmännischen Betriebsleitung und der pädagogischen Betriebsleitung. Die kaufmännische Betriebsleitung ist zugleich Erste Betriebsleiterin/Erster Betriebsleiter. Sie/Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung.
- (3) Die/Der Erste Betriebsleiter/in und die/der zweite Betriebsleiter/in vertreten sich gegenseitig. Weitere Vertretungen können durch eine Dienstanweisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt werden.
- (4) Dienstvorgesetzte/r der Mitglieder der Betriebsleitung ist die/der Bürgermeister/in.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidungen nicht durch die GO, die EigVO, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

Sie bereitet die Beschlüsse für den Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss, den Finanzausschuss, den Hauptausschuss sowie die Gemeindevertretung vor. Weiterhin vollzieht die Betriebsleitung die Beschlüsse der o.g. Gremien sowie die Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Betriebsleitung hat hierbei die Anforderungen der GO und der EigVO zu beachten.

Die/der kaufmännische Betriebsleiter/in ist für das Rechnungswesen des Eigenbetriebes verantwortlich.

- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Haushaltsplanes sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Die Betriebsleitung hat den Finanzausschuss/Hauptausschuss und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Vorgänge des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Auskunft zu erteilen.

Die Unterrichtspflicht besteht insbesondere, wenn

- sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplan verschlechtert und dieses die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann,
- sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet oder
- besondere Angelegenheiten bekannt werden, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in wirtschaftlicher oder sonstiger Hinsicht erheblich berühren.

Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich erfolgen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, der Finanzausschuss und der Hauptausschuss sind ferner vierteljährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes, insbesondere über die Umsetzung des Haushaltsplanes, zu unterrichten.

- (5) Die Betriebsleitung hat die/den gem. § 109a Gemeindeordnung für die Beteiligungsverwaltung zuständige/n Beschäftigte/n der Gemeinde auf Verlangen über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu informieren und ihr/ihm Einblick in alle Unterlagen des Eigenbetriebes zu gewähren, soweit der Einsichtnahme keine besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Informationen bzw. die Unterlagen sind der/dem Beschäftigten spätestens eine Woche nach ihrem/seinem Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Betriebsleitung hat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss, der Finanzausschuss, der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 55 Abs. 4 GO einzuholen.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

Die/der kaufmännische Betriebsleiter/in und die/der pädagogische Betriebsleiter/in sind in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich allein vertretungsberechtigt.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, des Finanzausschusses oder des Bildungs-, Jugend-, Kultur- und

Sportausschusses herbeizuführen ist. In diesem Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.

- (3) Die Betriebsleiter sind für ihren jeweiligen Aufgabenbereich ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit der Vertretung des Eigenbetriebes zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßige Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Betriebssatzung bestimmten Vertreter/innen unterzeichnen „In Vertretung“; alle weiteren Zeichnungsberechtigten stets „Im Auftrag“.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach den Absätzen 1 und 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

§ 8

Zuständigkeiten der Fachausschüsse für die Belange des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, mit beratender Stimme an den Sitzungen der politischen Gremien gem. § 7 Abs. 2 dieser Betriebssatzung teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, diesen Auskunft zu erteilen.
- (2) Für die pädagogischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss zuständig.
- (3) Angelegenheiten mit finanzieller Bedeutung werden durch den Finanzausschuss vorberaten.
- (4) Die Aufsichts- und Kontrollfunktion übernimmt der Hauptausschuss. Er bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach Vorberatung durch den Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschusses sowie des Finanzausschusses vor.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Festlegungen in der Hauptsatzung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- (6) Die jeweils zuständigen Ausschüsse können von der Betriebsleitung alle Auskünfte verlangen, die für ihre Beratungen und Beschlussfassungen erforderlich sind. Die Betriebsleitung hat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß §§ 27, 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist. Sie kann gem. § 27 Abs. 1 GO Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf die in § 6 Abs. 1 dieser Betriebssatzung genannten Fachausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.

§ 11

Kassenwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb richtet eine Sonderfinanzbuchhaltung ein, die nicht mit der Gemeindekasse oder der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg verbunden ist.
- (2) Die Verantwortliche oder der Verantwortliche für die Sonderfinanzbuchhaltung des Eigenbetriebes erledigt alle Kassengeschäfte, die Buchführung und den Zahlungsverkehr des Eigenbetriebes. Die einheitliche Buchführung des Eigenbetriebes ist mit den Kassengeschäften des Eigenbetriebes zu verbinden. Der Eigenbetrieb kann die Aufgaben der Finanzbuchhaltung außerhalb seines Betriebes ausschließlich durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg besorgen lassen. Die Erledigung der Finanzbuchhaltung für Dritte (fremde Finanzbuchhaltung) ist ausgeschlossen.
- (3) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes wird an die Kassenaufsicht oder Finanzbuchhaltungsaufsicht der Gemeinde Henstedt-Ulzburg übertragen.
- (4) Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Eigenbetriebes erfolgt durch die Gemeindekasse oder Finanzbuchhaltung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik – in der jeweils geltenden Fassung. § 25 EigVO ist zu beachten.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde, einem Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

§ 13

Organisation des Eigenbetriebes

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung nach Abstimmung mit der Betriebsleitung durch eine Dienstanweisung.

- (2) Die Betriebsleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 14

Veröffentlichungspflichten nach dem Transparenzgesetz

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Betriebsleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Betriebsausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 GO zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 12.12.2018

gez. Bauer
(Bürgermeister)